



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2018

**Zweiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 23 b)

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017**

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/424/Add.2)*]

### **72/234. Frauen im Entwicklungsprozess**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [50/104](#) vom 20. Dezember 1995, [52/195](#) vom 18. Dezember 1997, [54/210](#) vom 22. Dezember 1999, [56/188](#) vom 21. Dezember 2001, [58/206](#) vom 23. Dezember 2003, [59/248](#) vom 22. Dezember 2004, [60/210](#) vom 22. Dezember 2005, [62/206](#) vom 19. Dezember 2007, [64/217](#) vom 21. Dezember 2009, [66/216](#) vom 22. Dezember 2011, [68/227](#) vom 20. Dezember 2013, [69/236](#) vom 19. Dezember 2014 und [70/219](#) vom 22. Dezember 2015 sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess und auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich derjenigen, die sie zuletzt auf ihrer einundsechzigsten Tagung verabschiedete, sowie der auf ihrer neunundvierzigsten<sup>1</sup>, vierundfünfzigsten<sup>2</sup> und neunundfünfzigsten Tagung<sup>3</sup> verabschiedeten Erklärungen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum ([E/2005/27](#) und [E/2005/27/Corr.1](#)), Kap. I, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum ([E/2010/27](#) und [E/2010/27/Corr.1](#)), Kap. I, Abschn. A.

<sup>3</sup> Ebd., 2015, *Supplement No. 7* ([E/2015/27](#)), Kap. I, Abschn. A.



und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*unter Begrüßung und eingedenk* der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen zu fördern, unter anderem über das Ziel für nachhaltige Entwicklung „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und die in allen Zielen für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Bekenntnisse zur Geschlechtergleichstellung und zur Stärkung der Frauen und Mädchen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015, mit der sie die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung billigte, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

*sowie erneut bekräftigend*, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba anerkannt wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und das Wirtschaftswachstum und die Produktivität deutlich zu erhöhen,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>4</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>5</sup> sowie der auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen, einschließlich derjenigen im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>6</sup> und in den Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die von der Versammlung der Staats- und Regierungsoberhäupter der Afrikanischen Union verabschiedete Agenda 2063 samt ihrem Zehnjahres-Aktionsplan als einen strategischen Rahmen für die Gewährleistung eines positiven sozio-ökonomischen Wandels in Afrika während der nächsten 50 Jahre und ihr in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>7</sup> verankertes kontinentweites Programm sowie Regionalinitiativen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen fördern, zu unterstützen,

<sup>4</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>5</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>6</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>7</sup> [A/57/304](#), Anlage.

*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>8</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>9</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*sowie unter Begrüßung* der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnwesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde<sup>10</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, in der bekräftigt wird, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen im Einklang mit der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnissen der einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und Resolutionen der Generalversammlung, namentlich durch Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen und ihrer wirtschaftlichen und politischen Teilhabe und ihres gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen, Produktionsmitteln und Bildung, von grundlegender Bedeutung ist und einen Multiplikatoreffekt für die Verwirklichung von dauerhaftem und inklusivem Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung hat,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen, sowie den Sonderorganisationen bei der Förderung des Fortschritts und der Stärkung der Frauen im Entwicklungsprozess entsprechend Resolution 71/243 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zufällt,

*erneut* auf die Bedeutung und den Wert des Mandats der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) *verweisend*, es begrüßend, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen, und in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Einheit, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der Hocharangigen Gruppe für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, in denen die transformative Wirkung dargestellt wird, die die Erschließung des Potenzials von Frauen und Mädchen, an der Wirtschaft teilzuhaben und finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hat,

*nachdrücklich verurteilend*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen fortbesteht und allgegenwärtig ist, unter Betonung der Notwendigkeit, alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum zu beseitigen, und die Mitgliedstaaten ermutigend, konkrete Präventivmaßnahmen zum Schutz von Frauen, Jugendlichen

---

<sup>8</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>10</sup> Resolution 71/256, Anlage.

und Kindern vor Missbrauch jedweder Art, darunter sexueller Missbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und Gewalt, zu ergreifen,

*anerkennend*, dass die anhaltenden Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise Fortschritte im Hinblick auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, darunter die Ziele für nachhaltige Entwicklung, untergraben könnten und dass Frauen von dem schleppenden Tempo der Erholung der Weltwirtschaft nach wie vor besonders stark betroffen sind,

*unterstreichend*, dass die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts weltweit deutlich höher liegen könnte, wenn alle Länder die Gleichstellung der Geschlechter erreichten, und in der Erkenntnis, dass die mangelnden Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und Mädchen erhebliche wirtschaftliche und soziale Verluste nach sich ziehen,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen über das Streben nach produktiver Vollbeschäftigung und dem Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und sozialem Schutz für alle in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und mit der Aufforderung an die Staaten, eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert,

*in der Erkenntnis*, dass erwerbstätige Männer und Frauen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung, Qualifizierung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, und menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten sowie unter anderem zu gleichem Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und Chancengleichheit in Bezug auf Beschäftigung, Führungspositionen und die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen haben sollen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen in der Regel einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen, dass Frauen weniger Zeit mit bezahlter Arbeit verbringen und dass diese ungleiche Verteilung der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu einer stärkeren zeitlichen Belastung der Frauen beiträgt und ihre Teilhabe am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben stark einschränkt, und in der Erkenntnis, dass konkrete Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den unverhältnismäßig hohen Anteil der Frauen an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit anzuerkennen, zu verringern und gerecht umzuverteilen, so auch indem eine gleichmäßige Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern gefördert wird und indem unter anderem Sozialschutzmaßnahmen und der Infrastrukturentwicklung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Frauen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dadurch, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark durch Wüstenbildung, Entwaldung, Klimawandel und Naturkatastrophen betroffen sind, betonend, dass Katastrophenvorsorge und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit neuer Dringlichkeit anzugehen sind, und eingedenk der Notwendigkeit, die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf Frauen besser zu verstehen und ihre Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern, indem ihr Zugang zu Informationen verbessert wird und wirksamere Maßnahmen zum Schutz, zur Hilfe und zur Evakuierung ermöglicht werden,

*in Bekräftigung* dessen, dass im Bereich der Ernährung und der sonstigen damit verbundenen Politik der Stärkung der Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, was zum vollen und gleichberechtigten Zugang der Frauen zu Sozialschutz und Ressourcen, darunter Einkommen, landwirtschaftliche Produktionsmittel, Grund und Boden, Wasser, Finanzierung, Bildung, Qualifizierung, Wissenschaft und Technologie und Gesundheitsversorgung, beiträgt und so wiederum die Ernährungssicherheit und die Gesundheit fördert,

*in dem Bewusstsein*, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht und dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau und eine nachhaltige Entwicklung ist, und in Anerkennung der positiven Wechselwirkung zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Beseitigung der Armut,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das für Frauen und Mädchen unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundfreiheiten begünstigt, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung und Stärkung der Frauen und Mädchen zu verwirklichen,

*ferner in Anerkennung* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen, negativen gesellschaftlichen Normen und Rollenklischees erschweren, welche mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Beseitigung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen sowie der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

*erneut auf das Versprechen hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

*sich erneut verpflichtend*, dafür Sorge zu tragen, dass kein Land und kein Mensch zurückgelassen wird, und den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup>;
2. *bekräftigt*, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung einen entscheidenden Beitrag zu

---

<sup>11</sup> A/72/282.

Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung leisten werden<sup>12</sup>, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn einer Hälfte der Menschheit die vollen Menschenrechte und uneingeschränkte Chancen weiter vorenthalten werden, dass Frauen und Mädchen gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung, wirtschaftlichen Ressourcen und politischer Teilhabe genießen und über gleiche Chancen wie Männer und Jungen auf Beschäftigung, Führungspositionen und bei Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen verfügen müssen, dass sie auf eine beträchtliche Erhöhung der Investitionen zur Überwindung des Geschlechtergefälles und zur verstärkten Unterstützung der Institutionen hinarbeiten wird, die sich auf globaler, regionaler und nationaler Ebene mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen befassen, dass alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen beseitigt werden, auch durch das Engagement von Männern und Jungen, und dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, die soziale Inklusion innenpolitisch zu fördern und nichtdiskriminierende Gesetze, soziale Infrastrukturen und politische Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern und durchzusetzen und die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Wirtschaft und ihren gleichberechtigten Zugang zu Entscheidungsprozessen und Führungspositionen zu ermöglichen;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, vor allem Frauen und Kinder, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben, in den Genuss eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>13</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>14</sup> und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>15</sup>;

5. *bekräftigt*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung und die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte für die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und gerechten Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind, bekräftigt die Notwendigkeit, die Geschlechterperspektive systematisch in die Formulierung und Umsetzung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen zu integrieren, einschließlich durch gezielte Maßnahmen und Investitionen, und bekräftigt ferner die Verpflichtung, eine solide Politik, durchsetzbare Rechtsvorschriften und transformative Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu stärken, um den Frauen die gleichen Rechte, den gleichen Zugang und die gleichen Chancen zur Teilhabe und zur Übernahme von Führungsrollen in der Wirtschaft zu gewährleisten und geschlechtsbezogene Gewalt und Diskriminierung in allen ihren Erscheinungsformen zu beseitigen;

<sup>12</sup> Siehe Resolution 70/1.

<sup>13</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>14</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>15</sup> Resolution 69/313, Anlage.

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierungen, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen und Mädchen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, in Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtungen stärker zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>4</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>5</sup> und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>6</sup> sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungen beizutragen;

8. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die umfassende Mitwirkung von Männern und Jungen als strategische Partner, Verbündete, Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen ist, und verpflichtet sich auf Maßnahmen, Männer und Jungen umfassend in die Anstrengungen zur vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten<sup>1</sup>, fünfzehnten<sup>2</sup> und zwanzigsten<sup>3</sup> Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen und der Agenda 2030 einzubeziehen;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der Armutsbeseitigung eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht und dass, gegebenenfalls im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, partizipatorische und umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, die an sozialen, strukturellen und makroökonomischen Fragen ansetzen, um für Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, unter anderem durch Sozialschutzsysteme;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch erweiterte Anstrengungen für ein rascheres Überwechseln von Frauen von informeller zu formeller Beschäftigung mit Zugang zu menschenwürdiger Arbeit, besseren Löhnen, Sozialschutz und hochwertiger Kinderbetreuung zu sorgen und die Anerkennung, Verringerung und gerechte Umverteilung der von Frauen verrichteten unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit wirksam zu unterstützen, auch durch nachhaltige Investitionen in die Betreuungswirtschaft;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass unbezahlte Arbeit, namentlich unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, eine wesentliche Rolle im Hinblick auf größeres Wohlergehen in den Haushalten und das Funktionieren der Wirtschaft insgesamt spielt, und im Bewusstsein der Notwendigkeit, anzuerkennen, dass die unbezahlte Arbeit, namentlich die unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, nach wie vor in einem unverhältnismäßig hohem Maße auf Frauen und Mädchen lastet, und gegebenenfalls Politiken und Programme zu prüfen, die dazu beitragen, diese ungleich verteilte Last zu verringern und die Aufgabenteilung innerhalb des Haushalts zu fördern;

12. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die landwirtschaftliche Entwicklung sowie Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich Kleinerzeugerinnen und Bäuerinnen, indigene Frauen und Frauen in lokalen Gemeinschaften und ihr traditionelles Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, erkennt die entscheidende Rolle an, die Frauen in ländlichen Gebieten in der landwirtschaftlichen Entwicklung spielen, und betont, wie wichtig es ist, agrarpolitische Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung und Ernährung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen gegen Ernährungsunsicherheit, Fehlernährung, übermäßige Preisschwankungen und Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;

13. *bekräftigt*, dass mit Vorrang Hunger und Hungersnot beendet und Ernährungssicherheit herbeigeführt sowie alle Formen der Fehlernährung beseitigt werden müssen, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle des Ausschusses für Welternährungssicherheit an, erinnert an die Erklärung von Rom über Ernährung und den Aktionsrahmen<sup>16</sup> und an die Bedeutung der Aktionsdekade der Vereinten Nationen für Ernährung (2016-2025) und bekräftigt die Zusage, Ressourcen für die Entwicklung ländlicher Gebiete und einer nachhaltigen Landwirtschaft und Fischerei sowie für die Unterstützung der in der Kleinlandwirtschaft, Hirtenwirtschaft und Fischerei Tätigen, insbesondere der Frauen, in den Entwicklungsländern und besonders den am wenigsten entwickelten Ländern bereitzustellen;

14. *betont*, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um alle Formen von Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Mädchen, insbesondere auch in der Arbeitswelt, zu verhindern und zu beseitigen, indem institutionelle Mechanismen und rechtliche Rahmen gestärkt werden, in Anbetracht dessen, dass Gewalt und Diskriminierung, auch mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen im privaten wie im öffentlichen Raum ein wesentliches Hindernis für die Verwirklichung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellen, das kein Land bisher ausräumen konnte, und befürwortet die Annahme konkreter Präventivmaßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen, Jugendlichen und Kindern vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch, Ausbeutung, Belästigung, Menschenhandel und schädlichen Praktiken wie beispielsweise der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsheirat sowie der Verstümmelung weiblicher Genitalien, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gegen negative gesellschaftliche Normen, strukturelle Hindernisse und Rollenklischees anzugehen, die sich auf Frauen in der Arbeitswelt nachteilig auswirken, und Maßnahmen zu entwickeln, um den Wiedereinstieg der Opfer und Überlebenden von Gewalt in den Arbeitsmarkt zu fördern;

15. *erkennt an*, dass Investitionen in die Gesundheit zur Verringerung von Ungleichheit und zur Stärkung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums sowie zu sozialer Entwicklung, zum Umweltschutz und zur Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung beitragen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung zu eröffnen, um die Verwirklichung des Rechts auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit herbeizuführen;

16. *erkennt außerdem an*, dass die Verwirklichung des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit, unter anderem durch den gleichen und allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdiensten und Informationen

---

<sup>16</sup> World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlagen I und II.

über Gesundheitsvorsorge, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung und Selbstbestimmung der Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit einer Vielzahl nachteiliger Folgen, darunter Gewalt und das Risiko, sich mit HIV zu infizieren oder an Aids zu erkranken, ausgesetzt sind und dass Frauen, wenn ihnen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Chancen im öffentlichen und im privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Selbstbestimmung;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Frauen und Mädchen weltweit noch immer am stärksten von der HIV- und Aids-Epidemie betroffen sind, dass sie einen unverhältnismäßig großen Teil der Betreuungslast tragen und dass sie aufgrund der Epidemie stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, stellt fest, dass bei der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen unannehmbar langsame Fortschritte erzielt werden und dass die Fähigkeit von Frauen und Mädchen, sich vor HIV zu schützen, weiterhin durch physiologische Faktoren, Geschlechterungleichheit, einschließlich ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern und Jungen und Mädchen in der Gesellschaft und eines ungleichen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Status, einen unzureichenden Zugang zu Gesundheitsdiensten, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels, der sexuellen Gewalt, der Ausbeutung und schädlicher Praktiken, beeinträchtigt wird, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung und der Beendigung der HIV- und Aids-Epidemie bis 2030 dringend auszuweiten;

18. *fordert die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf*, auf der Grundlage von entsprechend aufgeschlüsselten Daten, unter anderem nach Geschlecht und Alter, geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern und zu verfolgen, um den erheblichen Unterschieden im Hinblick auf die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, die Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse treffen, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>17</sup> festgestellt wird, und stellt fest, dass die in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken können, unter anderem deshalb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

19. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Neugeborenen, Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Prävention und Verringerung der Neugeborenen-, Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidity nachzukommen, und würdigt in diesem Zusammenhang die Unterstützungszusagen für die Globale Strategie für die Gesundheit von Frauen,

---

<sup>17</sup> Resolution 66/2, Anlage.

Kindern und Heranwachsenden (2016-2030) sowie die nationalen, regionalen und internationalen Initiativen, die zur Verringerung der Zahl der Sterbefälle von Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren beitragen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung für alle Menschen in ländlichen Gebieten und städtischen Elendsvierteln, um die Gesundheit und das Wohlergehen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

21. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass das Fehlen angemessener Sanitäreinrichtungen und damit verbundene Herausforderungen, wie zum Beispiel Wasserknappheit und verunreinigtes Wasser, Frauen und Mädchen, namentlich ihre Erwerbs- und Bildungsbeteiligungsquote, unverhältnismäßig stark beeinträchtigen und ihre Gefährdung durch Gewalt erhöhen, und fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Anstrengungen, eine Sanitärversorgung für alle herbeizuführen und die Notdurftverrichtung im Freien zu beenden, wobei Frauen und Mädchen durch Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Sanitär- und Hygieneeinrichtungen, einschließlich Menstruationshygiene, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

22. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie sicheren und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, darunter Fach- und Berufsausbildung sowie Hochschulbildung und außerschulische Bildung und Ausbildung, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie andere neue Technologien, und sie zur Beteiligung daran zu ermutigen, geschlechtsbedingte Ungleichheiten auf allen Ebenen abzuschaffen und Armut zu beseitigen sowie dafür zu sorgen, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können;

23. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, dynamische, nachhaltige, innovative und die Menschen in den Mittelpunkt stellende Volkswirtschaften aufzubauen und insbesondere die Jugendbeschäftigung und die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und dafür zu sorgen, dass mit Hilfe von Arbeitsmarkt- und Sozialvorschriften ausgewogene Ausgangsbedingungen für Frauen geschaffen werden, zum Beispiel durch den Erlass und die Durchsetzung von Mindestlohnvorschriften, die Beseitigung diskriminierender Praktiken in Bezug auf die Entlohnung und die Förderung von Maßnahmen wie zum Beispiel Programmen für öffentliche Arbeiten, damit Frauen wiederkehrende Krisen und Langzeitarbeitslosigkeit bewältigen können;

24. *bekräftigt* ihre Verpflichtung, die Vielfalt in Städten und menschlichen Siedlungen zu fördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Dialog und die Verständigung zwischen den Kulturen, die Toleranz, die gegenseitige Achtung, die Gleichstellung der Geschlechter, Innovation, unternehmerische Initiative, Inklusion, Identität und Sicherheit und die Würde aller Menschen zu stärken sowie ein lebenswertes Umfeld und eine dynamische städtische Wirtschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass lokale Institutionen den Pluralismus und ein friedliches Zusammenleben innerhalb zunehmend heterogener und multikultureller Gesellschaften fördern;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu beschließen beziehungsweise umzusetzen, die dem Schutz der Arbeitsrechte und der Menschenrechte von Frauen am Arbeitsplatz dienen, namentlich im Hinblick auf Mindestlöhne,

Sozialschutz und gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit, Kollektivverhandlungen fördern und auf Frauen ausgerichtete Einstellungs-, Bindungs- und Beförderungsstrategien vorsehen;

26. *fordert* die Mitgliedsstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten fördern sollen und die den unverhältnismäßig hohen Anteil der Frauen an unbezahlter Arbeit und Hausarbeit sowie die Arbeitsbelastung der Frauen, die unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Betreuungsarbeit, leisten, anerkennen, wertschätzen, verringern und umverteilen, auch durch flexiblere Arbeitsregelungen, beispielsweise Teilzeitarbeit, und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, sowie Unterstützung durch die Entwicklung von Infrastrukturen und Technologien und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich zugänglicher und hochwertiger Kinderbetreuung und ebensolcher Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige, bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Zugang zu Sozialschutz, Mutter- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und anderen Formen der Arbeitsfreistellung sowie Beihilfen erhalten und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

27. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und die anderen Interessenträger, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, Maßnahmen umzusetzen, um die gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit sowie die volle Teilhabe der Frauen an der formellen Wirtschaft, insbesondere an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen, zu erreichen und Maßnahmen zu ergreifen, um nach Bedarf den Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln und Vermögenswerten, darunter Technologien, Grund und Boden, Immobilien und Finanzdienstleistungen, auch Mikrofinanzierung, zu verbessern;

28. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die Geberländer, die Mitgliedsstaaten dabei zu unterstützen, verstärkt in geschlechtergerechte Maßnahmen und Programme zu investieren, um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen zu fördern, und entsprechenden sozialen Schutz und soziale Dienstleistungen bereitzustellen;

29. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, sowie Maßnahmen, die die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, auf dem offiziellen Arbeitsmarkt unterstützen, auszuarbeiten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen und sie durchzuführen, Gesetze und gesetzliche Rahmenbestimmungen zu erlassen beziehungsweise zu stärken und durchzusetzen, die die Gleichberechtigung gewährleisten und die Diskriminierung der Frau verbieten, insbesondere in der Arbeitswelt, einschließlich ihrer Arbeitsmarktteilnahme und ihres Arbeitsmarktzugangs, unter anderem Gesetze und Rahmenbestimmungen, die die Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaft, Familienstand oder Alter sowie andere mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung verbieten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass für Frauen während ihres gesamten Lebensverlaufs Chancengleichheit in Bezug auf menschenwürdige Arbeit im öffentlichen wie im privaten Sektor herrscht, in der Erkenntnis, dass befristete Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau nicht als Diskriminierung angesehen werden sollen, sowie gegen die tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter, von Rollenklischees und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen anzugehen und bei Bedarf in Fällen von

Nichteinhaltung wirksame Abhilfemittel und Zugang zur Justiz bereitzustellen und für Rechenschaftspflicht bei Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu sorgen;

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Mitgliedstaaten innovative programmatische Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit sicherzustellen, anzuerkennen, dass die Last der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit ungleich verteilt ist, diese Last zu verringern und umzuverteilen, geschlechtergerechte Initiativen auf dem Gebiet des Sozialschutzes sowie Maßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen zu fördern und den Ausbau bestehender vorbildlicher Programme und Initiativen zu unterstützen und zu fördern;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle verringern;

32. *bekräftigt* das Bekenntnis zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen, zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, und die Entschlossenheit, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien, legt dem Privatsektor nahe, zur Geschlechtergleichstellung beizutragen und zu diesem Zweck die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen, gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und Chancengleichheit sicherzustellen und Frauen vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Missbrauch am Arbeitsplatz zu schützen, auch durch Unterstützung der von der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen aufgestellten Grundsätze zur Stärkung der Frauen, und ermutigt zu größeren Investitionen in Unternehmen oder Firmen im Eigentum von Frauen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit wirksamen Mitteln Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zu verfolgen und dabei einen Schwerpunkt auf wirksame Rechts-, Präventiv- und Schutzmaßnahmen zu legen, darunter die Schärfung des Bewusstseins für die Rechte der Frauen, die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind oder die durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gefährdet sind;

34. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote bereitstellen, die das Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystem geschlechtergerecht machen sollen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

35. *betont*, wie wichtig die Erarbeitung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur Unterstützung der unternehmerischen Initiative von Frauen ist, insbesondere in Bezug auf Chancen für Jungunternehmerinnen und Gelegenheiten, die zur Expansion bestehender Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen im Eigentum von Frauen führen, und legt

den Regierungen nahe, ein Klima zu schaffen, das für die Erhöhung der Zahl der Unternehmerinnen und ihres Geschäftsumfangs förderlich ist, indem sie ihnen Fortbildung und Beratende Dienste in den Bereichen Geschäftsführung, Verwaltung und Informations- und Kommunikationstechnologien anbieten, den Aufbau eines Beziehungsnetzes und den Informationsaustausch erleichtern und ihre Mitwirkung an Beiräten und anderen Foren erhöhen, damit sie zur Gestaltung und Überprüfung von Politiken und Programmen beitragen können, die insbesondere von Finanzinstitutionen erarbeitet werden;

36. *ermutigt* alle Regierungen, sich für den vollen und gleichberechtigten Zugang zu formellen Finanzdienstleistungen für alle Frauen einzusetzen, ihre Strategien für die finanzielle Inklusion in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern zu beschließen oder zu überprüfen und die Aufnahme der finanziellen Inklusion als politisches Ziel in die Finanzregulierung zu prüfen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Rechtsvorschriften, ermutigt die Geschäftsbanken, allen zu dienen, auch denjenigen, die beim Zugang zu Finanzdienstleistungen und -informationen derzeit auf Hindernisse stoßen, und Mikrofinanzinstitute, Entwicklungsbanken, Agrarbanken, Mobilnetzbetreiber, Vermittlernetzwerke, Genossenschaften, Postbanken und Sparkassen nach Bedarf zu unterstützen, befürwortet außerdem die Nutzung innovativer Instrumente wie mobile Banktransaktionen, Bezahlplattformen und digitale Zahlungen sowie die Erweiterung des gegenseitigen Lernens und des Erfahrungsaustauschs zwischen Ländern und Regionen, einschließlich Regionalorganisationen, verpflichtet sich darauf, den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer zu verstärken, namentlich über das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, und fördert die gegenseitige Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Initiativen für finanzielle Inklusion;

37. *fordert* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu allen Arten von Finanzdienstleistungen und -produkten, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Status zu beseitigen, ihren Zugang zu rechtlichem Beistand zu fördern und die Institutionen des Finanzsektors zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in ihrer Politik und ihren Programmen zu ermutigen;

38. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens internationaler Finanzinstitutionen;

39. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und für Frauen zugänglich sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migrantinnen Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und fordert die Regierungen auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen zu fördern;

41. *ist sich außerdem* der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen *bewusst*, die in von komplexen humanitären Notsituationen sowie in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, sowie dessen, dass weltweite Gesundheitsgefahren, Klimawandel, häufiger auftretende und an Intensität zunehmende Naturkatastrophen, Konflikte, Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und damit zusammenhängende humanitäre Krisen und die Vertreibung von Menschen einen Großteil der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritte zunichte zu machen drohen und auf Frauen und Mädchen besonders negative Auswirkungen haben, die umfassend bewertet und bekämpft werden müssen;

42. *legt* den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen auf allen Ebenen und in allen Phasen bei der Verhütung von Konflikten, bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen und beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Konflikten systematisch berücksichtigt, anerkannt und unterstützt wird, unter anderem durch die Förderung der Kapazität, der Führungsrolle, der Teilhabe und des Engagements der Frauen in der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung sowie durch die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, und in diesem Zusammenhang eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme zu fördern und zu erleichtern;

43. *ermutigt* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Arbeitsmärkte und -umfelder offen, inklusiv und behindertengerecht sind, und Fördermaßnahmen zu ergreifen, um in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Mechanismen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen zu steigern und Diskriminierung aufgrund einer Behinderung hinsichtlich sämtlicher, alle Beschäftigungsformen betreffender Fragen, darunter Einstellung, Bindung und Beförderung und die Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu beseitigen, namentlich indem sie den Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung fördern, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können, gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>18</sup> und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und stellt fest, dass verstärkte Anstrengungen zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen unternommen werden müssen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen an der Entscheidungsfindung zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den Klimawandel für Frauen und Mädchen entstehenden Probleme angegangen werden müssen;

45. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive

---

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind;

46. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselten hochwertigen, zugänglichen, aktuellen und zuverlässigen Daten zu verbessern und zu systematisieren sowie konkrete geschlechtsspezifische Indikatoren zu erarbeiten, die für die Unterstützung der Politikgestaltung und der nationalen Systeme für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse und die Berichterstattung darüber relevant sind, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

47. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen, auf Antrag von Regierungen nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Statistiken zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten und die Wirkung der damit verbundenen politischen Maßnahmen auf Frauen in den folgenden Bereichen zu bewerten:

- a) Sozialschutz und Zugang zu menschenwürdiger Arbeit;
- b) unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, mittels regelmäßiger Zeitbudgeterhebungen und der Einrichtung von Satellitenkonten, um den Beitrag dieser Arbeit zum Nationaleinkommen zu bewerten;
- c) Beschäftigung im informellen Sektor, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Einkommen, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung und geografischer Lage;

48. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Standards vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für die Beschäftigungspraxis zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>19</sup> und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung ihrer nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, die Abstimmung der nationalen Aktionspläne für die Gleichstellung der Geschlechter mit den nationalen Entwicklungsstrategien sicherzustellen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

50. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen

---

<sup>19</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu gewährleisten, Kapazitäten für die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu stärken, indem sie nationale Frauenförderungsmechanismen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, dafür sorgen, dass in Fachministerien ebensolche Ressourcen vorhanden sind und entsprechend zugeteilt werden, und indem sie spezielle Einheiten für Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen einrichten beziehungsweise stärken, Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte bereitstellen und Instrumente und Leitlinien entwickeln, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen, an staatlichen Entscheidungsprozessen in Bereichen der nationalen Politik, unter anderem der nachhaltigen Entwicklung, nach Bedarf weiter zu stärken;

52. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Geberländern *nahe*, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und umzusetzen und zu diesem Zweck sowie gegebenenfalls zur Überwachung und Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern *nahe*, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

53. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe jeweils eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen, und fordert die Länder nachdrücklich auf, die Mittelzuweisungen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu verfolgen und zu melden;

54. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung für zielgerichtete Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

55. *stellt fest*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzu beziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

56. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Ent-

wicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda, auf dem das Ergebnisdokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“<sup>12</sup> verabschiedet wurde, und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

57. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

58. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

59. *anerkennt* die im Gang befindlichen zwischenstaatlichen Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Herstellung der Geschlechterparität bei Ernennungen in alle Personalkategorien fortzusetzen, einschließlich im Höheren Dienst und auf den oberen Führungsebenen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen am Amtssitz, auf regionaler und auf Landesebene, eingedenk des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung und im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen, unter gebührender Berücksichtigung der Vertretung von Frauen aus Entwicklungsländern und in der Überzeugung, dass beim Zugang zu Positionen der oberen Führungsebene, einschließlich des Amtes des Generalsekretärs, Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleistet sein muss, eingedenk dessen, dass die beste Bewerberin beziehungsweise der beste Bewerber auszuwählen ist, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Systemweiten Strategie des Generalsekretärs für Geschlechterparität;

60. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten, Investitionsrahmen und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, begrüßt es, dass UN-Frauen in Zusammenarbeit mit den Landesteams der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eine Geschlechterperspektive in ihre nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien, namentlich Politiken und Strategien für nachhaltige Entwicklung, einzubeziehen, und betont die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Leitung, Koordinierung und Förderung der Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen zukommt, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung und

zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive weltweit in wirksame Maßnahmen umgesetzt wird;

61. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifische Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen, wie in ihrer Resolution 71/243 festgelegt;

62. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

63. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung  
20. Dezember 2017